



## BEKANNTMACHUNG

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Rosenheim hat gemäß § 196 Baugesetzbuch und der Gutachterausschussverordnung bzw. den Vorgaben der Finanzverwaltung die Bodenrichtwerte zum Stichtag **01.01.2024** (Hauptfeststellungszeitpunkt) ermittelt.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken mit weitgehend übereinstimmenden Merkmalen zu Art und Maß der Nutzbarkeit und im Wesentlichen gleichen allgemeinen Wertverhältnissen.

Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Lagemerkmale.

Die Bodenrichtwerte liegen bei der Gemeinde **ab dem 23.07.2024 einen Monat lang** öffentlich zur Einsichtnahme im *Rathaus, Raum E 09, Bahnhofstraße 6, 83093 Bad Endorf* aus.

Bodenrichtwertauskünfte können über das Online-Portal Boris Bayern ([www.boris-bayern.de](http://www.boris-bayern.de)) oder bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, E-Mail: [gutachterausschuss@lra-rosenheim.de](mailto:gutachterausschuss@lra-rosenheim.de) gegen Gebühr angefordert werden.

### *Urheberrechtshinweise:*

*Die Bodenrichtwertsammlung unterliegt dem Urheberrechtsgesetz. Danach steht dem Gutachterausschuss für den Landkreis Rosenheim das ausschließliche Recht zu, die Bodenrichtwertsammlung insgesamt oder einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil davon zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.*

*Abschriften einzelner Daten – während der Dauer der Auslegung – sind grundsätzlich für den privaten Gebrauch möglich. Nicht zum privaten Gebrauch zählen die Verwendung für gewerbliche oder öffentliche Zwecke oder zum sonstigen eignen Gebrauch wie z. B. die eigene Verwendung durch juristische Personen, Behörden, Institutionen, Unternehmen oder Angehörige freier Berufe.*

*Die Herausnahme von Daten während der Auslegung der Bodenrichtwerte erfolgt auf eigene Verantwortung und ersetzt keine amtliche Bodenrichtwert-Auskunft.*

*Bei missbräuchlicher Verwendung der Daten trifft die Haftung den Verwender. Eine amtliche Bodenrichtwertauskunft ist ausschließlich über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bzw., über das Internetportal Boris-Bayern erhältlich.*

angeheftet am 22.07.2024  
abgenommen am .....